

# **Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen vom 01.07.2026**

Zur Ausführung von § 68 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat auf seiner Sitzung am 01.07.2026 nach § 14 Abs. 5 dieses Gesetzes folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (a) Zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes sowie zur Erfüllung von Aufgaben in der Weiterbildung können Lehraufträge erteilt werden. Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an
  - 1. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach
  - 2. Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Lehrveranstaltungen gemäß § 73, 74, 76 und 78 SächsHSG.
- (b) Gastvorträge sind Lehrveranstaltungen ausschließlich zur Ergänzung des Lehrangebots nach § 68 SächsHSG, die nicht regelmäßig wiederkehrend im Semester stattfinden und grundsätzlich von auf ihrem Fachgebiet international anerkannten Künstlerpersönlichkeiten oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erbracht werden. Gastvorträge sind hochschulöffentlich. Je Semester darf nur ein Gastvortrag an dieselbe Person vergeben werden. Die Ergänzung des Gastvortrages durch weitere Lehrveranstaltungen (Workshops etc.) ist bis zu einem Umfang von 8 Einzelstunden möglich; in diesem Falle werden die ergänzenden Einzelstunden entsprechend nach den Sätzen für Lehrbeauftragte zusätzlich vergütet. Für Gastvorträge und Gastvortragende finden die Regelungen dieser Ordnung zu Lehraufträgen und Lehrbeauftragten Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

- (a) Lehrbeauftragte sind keine Beschäftigten im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG). Sie sind damit keine Mitglieder der Hochschule.
- (b) Die Tätigkeit der/des Lehrbeauftragten ist so auszugestalten, dass sie als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts zu beurteilen ist. Sie ist von der/von dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben. Die bzw. der Lehrbeauftragte hat seine bzw. ihre Zustimmung über die selbständige Tätigkeit vor Antritt der Lehrtätigkeit zu unterzeichnen.

- (c) Leistungen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch sind, insbesondere Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, keine Anwendung.
- (d) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer/s Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechend hauptberuflicher Lehrkräfte gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über Art und Umfang der Dienstaufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschuldienstaufgabenverordnung HSDAVO vom 26. Februar 2024) nicht erreichen. Dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages ist die Angabe beizufügen, welcher Gruppe hauptberuflicher Lehrkräfte die vom Lehrbeauftragten wahrgenommene Tätigkeit entspricht.
- (e) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt einen Antrag voraus (Anlage zu dieser Ordnung). Der Antrag ist von einer/m das Fachgebiet vertretenden Professorin oder Professor bzw. Leiterin oder Leiter zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan genehmigt den Lehrauftrag. Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Haushalt prüft die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und bestätigt dies durch ihre/seine Unterschrift. Die Rektorin oder der Rektor erteilt den Lehrauftrag.
- (f) Lehraufträge werden durch privatrechtlichen Vertrag vereinbart.
- (g) Ein Lehrauftrag darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass fünf oder mehr Hörerinnen und Hörer an der Lehrveranstaltung teilnehmen; dies gilt nicht für den künstlerischen Einzelunterricht.

### **§ 3** **Vergütung**

- (a) Lehraufträge dürfen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.
- (b) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung von Dienstaufgaben eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird oder die/der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.
- (c) Lehraufträge werden in der Regel nach den geleisteten Einzelstunden vergütet; für Gastvorträge erfolgt eine Gesamtvergütung für die erbrachte Einzelveranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie daran sich anschließender Fachdiskussion. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. In künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Konferenzen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Abnahme von Prüfungen, abgegolten.

Dies gilt nicht für Modul- und Hochschulabschlussprüfungen, die kein Bestandteil der vom Lehrbeauftragten zu erbringenden Lehrverpflichtung sind.

- (d) Die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen pro Einzelstunde beträgt für
  - (aa) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, bis zu 35 Euro;
  - (bb) Andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend künstlerisch qualifiziert sind und Lehraufgaben wie ein Professor wahrnehmen, bis zu 47 Euro;
  - (cc) Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, bis zu 53 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Gesamtvergütung eines Gastvortrages bis zu 400 Euro.

- (e) Mit Zustimmung des Rektorats kann von den Vergütungssätzen nach Abs. d abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

#### **§ 4**

##### **Erstattung von Reise- und Materialkosten**

- (a) Neben der Vergütung können, wenn die/der Lehrbeauftragte nicht am Ort der Hochschule wohnt oder dort nicht hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist, auf Antrag die entstandenen notwendigen Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz SächsRKG) in der jeweils gelten Fassung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.
- (b) Die Erstattung erfolgt im Nachgang und auf Vorlage von Nachweisen im Original. Für den Antrag auf Erstattung notwendiger Reisekosten ist das Formblatt Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages sowie das Formblatt Stundennachweis entsprechend auszufüllen.
- (c) Dem Lehrbeauftragten kann auch die Erstattung von Materialkosten (z. B. für Verbrauchsmaterialien im Rahmen der Lehre) auf Nachweis durch Vorlage von Originalbelegen zugesagt werden. Dies muss mit dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages unter Angabe der maximalen Höhe erfolgen und begründet werden. Erfolgt keine Zusage, sind Materialkosten mit dem Honorar abgegolten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Vergütung von Lehraufträgen vom 15.07.2024 außer Kraft.

Dresden, 01.07.2026

Prof. Oliver Kossack  
Rektor

#### Anlage

Formular Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages/Gastvortrages/Erweiterten Gastvortrages

# Antrag auf Erteilung eines

- ☐ Lehrauftrages    ☐ Gastvortrages    ☐ Erweiterten Gastvortrages  
☐ Fakultät I    ☐ Fakultät II    ☐ Zentrale Einrichtung

Studiengang / Lehrgebiet: \_\_\_\_\_

Antragstellend / Prof: \_\_\_\_\_

Thema / Modul: \_\_\_\_\_

Semester / Datum: \_\_\_\_\_

## Finanzierung aus

- ☐ Honorarmitteln    ☐ Drittmitteln    ☐ Sonderfinanzierung durch \_\_\_\_\_ (schriftliche Zusage beilegen)

## Umfang der Lehrtätigkeit

- ☐ im Umfang von insgesamt \_\_\_\_\_ Unterrichtseinheiten (UE) mit einer Vergütung pro UE in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR, wobei eine UE ☐ 45 Min. bzw. ☐ 60 Min. beträgt.  
☐ regelmäßig / wiederholend während des Semesters

oder

- ☐ Gesamthonorar in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (z. B. für Gastvorträge in Maximalhöhe von 400 Euro)  
☐ mit ergänzenden Lehrveranstaltungen im Umfang von \_\_\_\_\_ UE (maximal 8 UE)  
☐ mit einer Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR/UE.

## Vereinbarung zur Abrechnung:

- ☐ Stundennachweis  
☐ Teilnehmerlisten der Studierenden (außer bei Online-Veranstaltungen)

## Zeitpunkt der Auszahlung:

- ☐ nach Abschluss des Lehrauftrages für die tatsächlich erbrachten Leistungen

oder

- ☐ jeweils am Ende eines Kalendermonats für die tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen.

## Erstattung der Fahrtkosten:

- ☐ keine Fahrtkostenerstattung notwendig  
☐ Bahnfahrt 2. Klasse (auf Nachweis)  
☐ Bahnfahrt bis zur 1. Klasse (auf Nachweis, nur bei Auslandsfahrten, nur in vor Vertragsschluss begründeten Ausnahmefällen)  
☐ PKW Fahrtkosten (mit eigenem PKW in Höhe von 0,20 EUR/km pro gefahrene Kilometer (Privatadresse-HfBK-Privatadresse))  
☐ Flugkosten der Economy-Class (auf Nachweis; nur in vor Vertragsschluss begründeten Ausnahmefällen)

=> Gesamthöhe der Fahrtkosten bis maximal: \_\_\_\_\_ EUR

## Erstattung der Übernachtungskosten gemäß § 7 SächsRKG:

- ☐ keine Übernachtung notwendig  
☐ \_\_\_\_\_ Übernachtungen (auf Nachweis bis max. 90 EUR/ÜN ohne Frühstück)

## Erstattung von Materialkosten:

- ☐ In Höhe von bis zu \_\_\_\_\_ EUR

## Begründung:

## Art des Lehrauftrages

- ☐ künstlerischer    ☐ wissenschaftlicher Lehrauftrag / Gastvortrag  
☐ Vortrag    ☐ Ateliergespräch    ☐ Workshop    ☐ Seminar / Modul  
☐ Diskussion    ☐ Performance    ☐ Projekt    ☐ \_\_\_\_\_

Besteht eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)?

☐ ja

☐ nein

Es wird versichert, dass (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ der / dem Lehrbeauftragten kein Dienstzimmer, kein Diensttelefon, kein Dienstpostfach, keine Dienst-E-Mail-Adresse und keine Lehrmittel zur Verfügung gestellt werden
- ☐ der / die Lehrbeauftragte regelmäßig nicht mehr als 9,5 Stunden/Woche tätig ist
- ☐ der / die Lehrbeauftragte nicht in Organe, Gremien etc. eingebunden wird, es sei denn, sie bzw. er nimmt im Rahmen ihres / seines Lehrauftrages Prüfungen ab
- ☐ der / die Lehrbeauftragte für die inhaltlich-fachliche Gestaltung ihrer / seiner Lehrveranstaltungen selbst verantwortlich ist (Lehrfreiheit);
- ☐ der / die Lehrbeauftragte über die terminliche und örtliche Planung der Lehrveranstaltungen selbst entscheidet.

**Sofern vorstehend nicht alles angekreuzt wurde, bitte Abweichungen nachstehend darlegen, da dies für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Lehrauftrages erforderlich ist:**

.....

.....

.....

Das Referat Personal wird gebeten, einen Lehrauftrag auszustellen für:

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Divers

-----  
(Name, Vorname entsprechend Ausweisdokument)

Privatadresse:

Geburtsdatum:

Telefon / Fax / Handy:

E-Mail:

-----

-----  
Datum, Unterschrift Fachgebietsleitung

-----  
Datum, Unterschrift Dekanin / Dekan

-----  
Datum, Referatsleitung Haushalt, Controlling

## Vereinbarung über selbständige Tätigkeit

zwischen  
der Hochschule für Bildende Künste Dresden  
Güntzstraße 34  
01307 Dresden  
vertreten durch den Kanzler  
Herrn Jochen Beißert

und der bzw. dem Lehrbeauftragten  
Name Lehrbeauftragte/r  
Anschrift Lehrbeauftragte/r

nachfolgend als **Parteien** bezeichnet

### wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt und dass ab Beginn des Vertragsverhältnisses am ..... und bis zum 31.12.2026 keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Dieser Regelung stimme ich als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter ausdrücklich zu.

-----  
Unterschrift Hochschule für  
Bildende Künste Dresden

-----  
Unterschrift Lehrbeauftragte/r